

Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz

vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 1. Juli 2011¹⁾ und Artikel 17b Absatz 2 der Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Organisation und Betrieb des Geoinformationssystems*

¹ Die Organisation und der Betrieb des Geoinformationssystems und die Aufgaben der GIS-Geschäftsstelle richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der GIS Daten AG.

² Unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Geoinformationssystems und missbräuchliche Manipulationen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu unterbinden.

³ Archivierung und Historisierung richten sich sinngemäss nach Art. 13 und Art. 15 der Geoinformationsverordnung³⁾

Art. 2 *Geodaten von Dritten*

¹ Geodaten von Privaten und Dritten können in das Geoinformationssystem aufgenommen werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Der Leitungskataster ist in das Geoinformationssystem soweit möglich aufzunehmen.

¹⁾ GDB 131.5

²⁾ GDB 213.41

³⁾ SR 510.620

² Das Volkswirtschaftsamt entscheidet über das Gesuch um Aufnahme von Geodaten. Im Gesuch sind der Inhalt der Geodaten und die Zielsetzung der Aufnahme der Daten in das Geoinformationssystem genau zu umschreiben.

³ Das Volkswirtschaftsamt kann die Aufnahme von Geodaten unter Auflagen und Bedingungen bewilligen oder die Aufnahme der Daten befristen. Die GIS-Koordinationsstelle legt die qualitativen und technischen Mindestanforderungen für die Geodaten fest.

⁴ Für die Bearbeitung des Gesuchs kann eine Gebühr bis Fr. 200.– erhoben werden.

Art. 3 *GIS-Koordinationsstelle*

¹ Die GIS-Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Erhebung, Beschaffung, Nutzung und Weitergabe von Geodaten und Beratung in technischen Fragen;
- b. Fachliche Vertretung der Anliegen des Kantons Obwalden gegenüber dem Bund, den Gemeinden und Dritten und Mitwirkung bei gemeinsamen Projekten;
- c. Leitung der Plattform für kantonale GIS-Anwender, Sicherstellen des Austausches von Informationen innerhalb des Kantons zwischen den einzelnen Fachstellen.

² Soweit es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe handelt, sind die Leistungen der GIS-Koordinationsstelle für folgende Stellen kostenlos:

- a. die mit dem Vollzug des Geoinformationsrechts beauftragte Stelle;
- b. die kantonale Verwaltung;
- c. die Gemeinden und andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

³ Ansonsten erhebt die GIS-Koordinationsstelle für ihre Tätigkeit Gebühren zu einem Stundenansatz, der sich nach dem kantonalen Honorartarif für Ingenieure richtet.

Art. 4 *Geobasisdatenkatalog* a. *Allgemeines*

¹ Der Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts ist in Anhang 1 aufgeführt, der Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts wird in Anhang 2 aufgeführt. Die Geobasisdaten müssen nicht flächendeckend für alle Gemeinden vorhanden sein.

² Der Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts wird vom Regierungsrat festgelegt. Die GIS-Geschäftsstelle verwaltet die Daten.

³ Die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten- und Geometadaten werden von der GIS-Koordinationsstelle und der GIS-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen festgelegt.

⁴ Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden entsprechend dem Leistungsauftrag archiviert und historisiert. Die zuständige Fachstelle kann andere Stellen oder Dritte damit beauftragen.

Art. 5 *b. Zuständige Stelle*

¹ Verantwortlich für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten sind die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Stellen.

Art. 6 *c. Zugriffsberechtigung*

¹ Die Zugriffsberechtigung auf die Geobasisdaten des kantonalen Rechts ist im Anhang geregelt und erfolgt in analoger Anwendung der Regelung von Art. 21 bis 25 der Geoinformationsverordnung.

² Über die Zugriffsberechtigung entscheidet die GIS-Geschäftsstelle.

Art. 7 *Eigentümerabfrage*

¹ Registrierte Nutzer des Geoinformationssystems können den Namen und den Vornamen der Grundeigentümerschaft und deren Eigentumsform einer Parzelle abfragen. Serienabfragen sind nicht gestattet.

² Auf die Daten des Grundbuchs darf nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung zugegriffen werden.

Art. 8 *Organisation des ÖREB-Katasters*

¹ Verantwortlich für die Führung des ÖREB-Katasters ist das Volkswirtschaftsamt. Die operative Verwaltung erfolgt durch die GIS-Geschäftsstelle.

² Der ÖREB-Kataster des kantonalen Rechts wird aufgrund der Erfahrungen im Pilotprojekt durch das Volkswirtschaftsamt festgelegt.

³ Für die Abgabe beglaubigter Auszüge aus dem Geoinformationssystem einschliesslich ÖREB-Kataster ist die GIS-Geschäftsstelle zuständig.

Art. 9 *Meldepflicht und Nachführung*

¹ Entscheide, die zum Inhalt des ÖREB-Katasters gehören, sind der GIS-Geschäftsstelle und der GIS-Koordinationsstelle zu melden, sobald sie rechtskräftig sind.

² Die zuständige Fachstelle leitet die Daten über die Änderung des ÖREB-Katasters raschmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat seit Rechtskraft an die GIS-Geschäftsstelle. Das Datenaustauschformat muss den anerkannten Normen (INTERLIS) entsprechen.

³ Die Nachführung des ÖREB-Katasters erfolgt so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Daten an die GIS-Geschäftsstelle. Diese überprüft die Daten auf Vollständigkeit und offenkundige Fehler. Soweit die Nachführung nicht innerhalb eines Monats erfolgen kann, wird im ÖREB-Kataster ein Vermerk auf die ausstehende Nachführung angebracht.

Art. 10 *Einsichtsstellen*

¹ Das Volkswirtschaftsamt und die Gemeindekanzleien haben Interessierten den unentgeltlichen elektronischen Zugang zum ÖREB-Kataster zu gewähren. Der Zugang kann zeitlich beschränkt werden.

² Für Druckausgaben wird keine Nutzungsgebühr erhoben. Es kann jedoch eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

2. Gebühren für die Nutzung des Geoinformationssystems

Art. 11 *Gebührenpflicht*
 a. Grundsätze

¹ Registrierte Benutzer haben für den Zugriff auf Daten der Berechtigungsstufe B und für die Nutzung von Geodiensten eine Gebühr zu entrichten.

² Die Gebührenpflicht für den Zugang zu den Daten des Geoinformationssystems und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Geoinformationsgesetzes⁴⁾.

³ Die Gebühren für Dienstleistungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, werden nach dem Zeitaufwand bemessen. Richtlinie für den Stundenansatz ist der kantonale Honorartarif für Ingenieure.

⁴⁾ GDB 131.5

⁴ Der Regierungsrat und die GIS-Geschäftsstelle können mit wirtschaftlich erheblich Interessierten wie Banken, Versicherungen und dergleichen Pauschalvereinbarungen über die Nutzung von Daten aus dem Geoinformationssystem abschliessen.

Art. 12 *b. Ausnahmen*

¹ Von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind die Amtsstellen:

- a. gemäss Art. 17 Abs. 2 kGeoIG⁵⁾;
- b. des Kantons Nidwalden und seiner Gemeinden.

Art. 13 *Nutzungsgebühren*
a. für gedruckte Erzeugnisse

¹ Für den Datenbezug in Form gedruckter Erzeugnisse wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

² Die Erhebung der Bearbeitungsgebühr bleibt vorbehalten.

Art. 14 *b. für digitale Erzeugnisse*

¹ Für den digitalen Datenbezug wird folgende Nutzungsgebühr pro Gemeinde erhoben (Beträge in Fr.):

Für eine Fläche	Grundgebühr	Zuschlag pro Informationsebene
a. bis 10 Hektaren	20.–	5.–
b. über 10 – 500 Hektaren	100.–	25.–
c. über 500 – 4 000 Hektaren	200.–	50.–
d. über 4 000 Hektaren	400.–	100.–

² Die gesamte Nutzungsgebühr reduziert sich ab der 2. Teilfläche um jeweils drei Prozent für jede weitere Teilfläche.

³ Die Gebühr für eine gesteigerte Datennutzung wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich insbesondere nach:

- a. der Datenmenge;
- b. der Intensität und Dauer der Datennutzung;
- c. den Nutzungsmöglichkeiten.

⁵⁾ GDB 131.5

Art. 15 *Unterhaltsgebühren*

¹ Dateneigentümerinnen und Dateneigentümer haben für jede ihrer Informationsebenen pro Gemeinde eine jährliche Pauschalgebühr für den Unterhalt der Daten zu entrichten.

² Diese beträgt höchstens Fr. 4 000.– und bemisst sich insbesondere nach:

- a. der Fläche;
- b. der Datenmenge;
- c. der Komplexität des verwalteten Themas.

Art. 16 *Bearbeitungs-, Beratungsgebühren*

¹ Die Gebührenerhebung für Datenbearbeitungen, wie insbesondere den Datenbezug, sowie Beratungen richtet sich nach dem Zeitaufwand.

² Auslagen werden separat verrechnet.

³ Der Stundenansatz richtet sich nach dem kantonalen Honorartarif für Ingenieurinnen und Ingenieure.

Art. 17 *Beglaubigte Auszüge*

¹ Für das Ausstellen beglaubigter Auszüge aus der amtlichen Vermessung (Art. 33 GeolG)⁶⁾ und aus dem ÖREB-Kataster (Art. 14 und 15 der eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBKV⁷⁾) ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten, mindestens jedoch Fr. 50.–.

Art. 18 *Gebührenbezug*

¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁶⁾ SR 510.62

⁷⁾ SR 510.622.4

3. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide der GIS-Geschäftsstelle kann innert 20 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus den Daten der amtlichen Vermessung vom 2. November 1999⁸⁾ werden aufgehoben.

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁸⁾ OGS 1999, 108

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 81

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	OGS 2012, 81